



Managementplan
für die „Braderuper Heide“
als Teilgebiet des
Fauna-Flora-Habitat-Gebietes
DE-1016-392 „Dünen- und Heidelandschaften Nord- und Mittel-Sylt“
und des
Vogelschutzgebietes
DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer
und angrenzende Küstengebiete“



Der Managementplan wurde unter Beteiligung verschiedener lokaler Akteure, insbesondere der AG Landschaftsschutz Sylt, durch die Projektgruppe NATURA 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes (LLUR) im Auftrag des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MELUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG):

Kiel, 24.09.2012

Titelbild: *Einschnitttal in der Braderuper Heide mit Blick auf das angrenzende Wattenmeer (Foto: van der Ende)*

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	4
1.1.	Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2.	Verbindlichkeit	5
2.	Gebietscharakteristik	6
2.1.	Gebietsbeschreibung.....	6
2.2.	Einflüsse und Nutzungen.....	9
2.3.	Eigentumsverhältnisse	10
2.4.	Regionales Umfeld	10
2.5.	Schutzstatus und bestehende Planungen	10
3.	Erhaltungsgegenstand	11
3.1.	FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	11
3.2.	FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie.....	11
3.3.	Vogelarten nach Anhang I und Art. 4(2) Vogelschutz-Richtlinie	12
3.4.	Weitere Arten und Biotope	12
4.	Erhaltungsziele	14
4.1.	Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	14
4.2.	Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	14
5.	Analyse und Bewertung	14
5.1.	Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung.....	14
6.	Maßnahmenkatalog	17
6.1.	Bisher durchgeführte Maßnahmen	17
6.1.1.	Geestkern mit Heiden, Borstgras- und Trockenrasen.....	17
6.1.2.	Vorland (Lebensraumtyp Salzwiese)	18
6.2.	Notwendige Erhaltungsmaßnahmen und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen.....	19
6.2.1.	Geestkern/ Heide: LRT 1230, 2140, 4010, 4030 und 6230	19
6.2.2.	Vorland im weiteren Sinne (LRT 1150, 1120, 1330 und 2130).....	20
6.3.	Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	21
6.3.1.	Geestkern/ Heide: LRT 2140, 4010, 4030, 6230	21
6.3.2.	Vorland - LRT 1330	22
6.4.	Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	22
6.4.1.	Geestkern/ Heide: LRT 1230, 2140, 4010, 4030, 6230	22
6.5.	Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	23
6.6.	Verantwortlichkeiten	23
6.7.	Kosten und Finanzierung.....	23
6.8.	Öffentlichkeitsbeteiligung.....	23
7.	Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	23
8.	Anhang	24
9.	Literatur	24

Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Braderuper Heide“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Dünen- und Heidelandschaften Nord- und Mittel-Sylt“ (Code-Nr: DE-1016-392) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2006 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Das Gebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (Code Nr. DE -0916-491) Teilgebiet Nordfriesische Inseln (Braderuper Heide) wurde der Europäischen Kommission als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom 23.11.2011
- ⇒ Standarddatenbogen EGV vom 10.11.2004
 - ⇒ Gebietsabgrenzungen im Maßstab 1:25.000 und 1 : 5000
 - ⇒ Gebietspezifische Erhaltungsziele (FFH: Amtsbl. Sch.-H. 2006, S. 883;
 - Vogelschutzgebiet: Amtsblatt Sch.-H. 2007, S. 311) gem. Anlage 1
 - ⇒ Steckbriefe und Kartierhinweise für FFH-Lebensraumtypen (LANU, 2007)
- ⇒ diverse Kartierungen (vgl. nachfolgenden Text)
- ⇒ Lebensraumtypenkartierungen/ FFH-LRT (LEGUAN, 2006/ TRIOPS,

2006)/ Überarbeitung LLUR, Stand: Januar 2011 gem. Karte 2

- ⇒ Landschaftsplan (1998)
- ⇒ Naturschutzgebietsverordnung vom 5. März 1979
- ⇒ NSG-Betreuungsberichte der Naturschutzgemeinschaft Sylt/ 1979 - 2009
- ⇒ Landschaftsrahmenplan (2002)

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan wird in Abstimmung mit Flächeneigentümern/innen und den örtlichen Akteuren (AG Landschaftsschutz Sylt) aufgestellt. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2.). Maßnahmen des Küstenschutzes werden durch den Managementplan nicht berührt. Auf evtl. Verträglichkeitsprüfungen hinsichtlich von NATURA 2000-Gebieten im Zuge von Küstenschutzmaßnahmen wird hingewiesen.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in Kooperation mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz- oder Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen können verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei **notwendigen** Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2.) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das auf der Ostseite der Insel Sylt gelegene FFH-Gebiet „Dünen- und Heidelandschaften Nord- und Mittel-Sylt - Teilgebiet Braderuper Heide“ umfasst das 137 ha große Naturschutzgebiet „Braderuper Heide“ sowie im Norden und Nordwesten des Schutzgebietes unmittelbar angrenzende Heideflächen (ca. 17 ha). Im Gegensatz zu den auf Sylt vorkommenden Heiden auf Dünen hat das Gebiet eine herausragende Bedeutung als sog. Geestheide mit seinen eigenen physikalischen und chemischen Parametern.

Das Gebiet grenzt im Osten direkt an das NSG „Wattenmeer nördlich des Hindenburgdammes“ (FFH-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete).

Im Norden hat das FFH-Gebiet über einen schmalen Korridor direkten Kontakt zum NSG „Nielönn“, welches zum FFH-Gebiet „Dünen und Heidelandschaften Nord-Sylt“ gehört.

Das NSG „Braderuper Heide“ ist Teil des Vogelschutzgebietes „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, Teilgebiet „Nordfriesische Inseln“ (Braderuper Heide).

Das Nord-Süd ausgerichtete Gebiet - es erstreckt sich über etwa 3,2 km - wird von West nach Ost verlaufenden Einschnitttälern („Schmelzwasser-Talsole mit Ausschwemmung unter das Vorland“, GAUL, 1994) geprägt; „Pükdeel“ und „Wulde Schlucht“ gelten als die markantesten dieser Täler.

Das Gebiet umfasst die zum Geestkern gehörenden Heiden (ca. 81 ha) sowie ein Strandwallsystem (mit aufgelagerten Dünen) mit Lagune und Vorlandflächen (ca. 45 ha), die von Salzwiesen im weiteren Sinne geprägt werden. SPRECKELSEN, 1989 weist in seinem Artikel „Wull-Wolde-Wulde - Zur Geschichte der Salzwiesen im NSG Braderuper Heide auf Sylt“ auf die besondere Eigentumsrechtliche Situation hin, die als sog. Pferdelos/Interessentenschaft bezeichnet wird. Als Besonderheit kommt in dem temporär von Salzwasser überfluteten Bereich das an Süßwasser gebundene Schilf vor. Das Süßwasser entstammt dem höher gelegenen Geestkern.

Der Übergang von der Geest zur Marsch wird vom heute nicht mehr aktiven Kliff als markantes Landschaftselement gebildet. Im Süden des Naturschutzgebietes liegt das „Weiße Kliff“, das als sog. Geotop geführt wird.

Nördlich des ehemaligen Wäldchens (nördlich des Parkplatzes an der K 118 gelegen) befinden sich im bestehenden Naturschutzgebiet Grünlandflächen, die einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Das ehemalige Wäldchen unterliegt derzeit der Sukzession. Der damalige Nadelholz-Bestand ist dem Sturm Anatol am 03.12.1999 zum Opfer gefallen. Gemäß einem durch das Archäologische Landesamt erwirkten Gerichtsentscheid ist eine Neuaufforstung wegen vorkommender „geschützter archäologischer Besonderheiten“ nicht zulässig.

Westlich an das FFH-Gebiet angrenzend liegen weitere, zurzeit als Grünland genutzte, für den Naturschutz bedeutsame Flächen. Es wird daher aus naturschutzfachlicher Sichtweise erforderlich, den Geltungsbereich des Managementplanes über das FFH-Gebiet hinaus zu erweitern (vgl. Anlage I). Aus dem sog. Nationalen Naturerbe (das sind Flächen im Eigentum des Bundes, die für Naturschutz-

zwecke vorgesehen sind) sind Flächen in Privatbesitz übergewechselt, jedoch mit einer Grunddienstbarkeit für Naturschutzzwecke belegt. Zwischen dem Naturschutzgebiet und der Straße liegen weitere Kompensationsflächen mit Grunddienstbarkeit für Naturschutzzwecke (Eigentum: Landschaftszweckverband Sylt).

Weitere Privatflächen, die zurzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, runden den Erweiterungsbereich ab. Eine Nutzungsänderung im Sinne des Naturschutzes kann einen positiven Einfluss auf die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen ausüben.



Im Gebiet kommen vereinzelt noch Arnika und Geflecktes Knabenkraut vor.

Pflanzengesellschaften der Salzwiesen wurden von HOBÖHM (1980) erstmalig beschrieben. Weitere Angaben wurden von NATURE-CONSULT (2006/ 2007) vorgelegt. NICKELSEN & BORSTELMANN (Naturschutzgemeinschaft Sylt,

1983), MÜLLER-EDZARDS & NASSAL (Naturschutzgemeinschaft Sylt e.V., 1986) und NEUHAUS, 2001 haben auf dem Geestkern vorkommende Lebensgemeinschaften bzw. Arten erfasst. Im Jahre 1987 wurden im Gebiet Arnika (*Arnica montana*) und Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*) nachgewiesen und quantitativ (Auszählung oder Schätzung) erfasst. Auch wurden die Vorkommen der Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) und der Dünenrose (*Rosa pimpinellifolia*) erfasst, so dass wertvolle Hinweise auf die Entwicklung der Bestände möglich sind.

Der überwiegende Teil des gemeldeten FFH-Gebietes wird von Lebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie eingenommen. Das Gebiet ist Lebensraum für viele charakteristische und typische Pflanzen- und Tierarten der Heide- und Salzwiesenlebensräume, darunter viele Arten der Roten Listen. Es kommen Pflanzenarten, wie Schwarzwurzel, Arnika, Geflecktes Knabenkraut usw. vor. Gegenüber der Erfassung der Naturschutzgemeinschaft Sylt aus dem Jahre 1986 ist jedoch ein starker Rückgang dieser Arten zu verzeichnen. Insgesamt wurden ca. 95 höhere Pflanzenarten im Gebiet nachgewiesen. Etwa die Hälfte wird heute auf der Roten Liste geführt. NEUHAUS (2004) hat ferner 27 Moos- und 14 Flechtenarten nachweisen können.

Von den Säugetieren sind Feldmaus, Erdmaus und Zwergmaus bekannt (Betreuungsberichte der Naturschutzgemeinschaft Sylt).

Außerdem wurden für das Gebiet bisher 40 Brutvogelarten nachgewiesen. Auch nutzen Nahrungsgäste und Durchzügler das Naturschutzgebiet (Naturschutzgemeinschaft Sylt). Es ist Lebensraum für z.B. Austernfischer, Brandgans, Kiebitz, Lachmöwe, Rotschenkel, Säbelschnäbler und Sandregenpfeifer. Die Entwicklung dieser Arten wird bereits seit vielen Jahren verfolgt.

Zaun- und Waldeidechse sowie Kreuzkröte sind nachgewiesene Vertreter der Amphibien und Reptilien.

Festgestellt wurde u. a. der Mittlere Perlmutterfalter (*Argynnis niobe*), einer vom Aussterben bedrohten Art.

Zur Käfer-, Spinnen- und Stechimmenfauna liegen Angaben von VOIGT, RIEF & PAUSTIAN aus dem Jahre 1992 vor. GÜRLICH; LISKEN-KLEINMANS & HAACK (2002) haben 219 Käferarten (45 RL-Arten), 84 Spinnenarten (17 RL-Arten) und 5 Heuschrecken (1 RL-Art) im Naturschutzgebiet Braderuper Heide nachgewiesen.

Charakteristisch und markant sind vereinzelt im Gebiet vorkommende „Windschurgehölze“, die Landschaftsbild prägend sind.



einzelne Windschurgehölze in der Braderuper Heide prägen das Landschaftsbild

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Wie alle nährstoffarmen Lebensräume sind auch die Heiden im Gebiet durch atmosphärische Einträge (Nährstoffe und Säurepartikel) betroffen. Insbesondere treten direkte Nährstoffeinträge von benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen auf. Auswirkungen der Einträge sind im Gebiet deutlich an den grasbetonten Flächen im Randbereich auf der Westseite des Schutzgebietes feststellbar.

Benachbarte Baugebiete oder Einzelhausbebauung im Gebiet wirken sich ebenfalls negativ auf das Schutzgebiet aus, genießen jedoch Bestandsschutz (z. B. fehlender Biotopverbund, Lichteinwirkung auf die Insektenfauna, von Hausgrundstücken ausgehende Trampelpfade, vegetative und generative Ausbreitung der Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) aus angrenzenden Gärten). Im Westen wird das Gebiet durch eine Straße (K 118) begrenzt, so dass für bestimmte Arten der Austausch erschwert wird bzw. nicht möglich ist.

Rosa rugosa (Kartoffelrose) und Vorkommen weiterer, nicht heidetypischer und nicht heimischer Gehölzarten beginnen die charakteristische und typische Vegetation im Schutzgebiet zu verdrängen.

Mit der Nutzung der vorhandenen Wander- und Reitwege wirkt die Erholung auf das Gebiet ein. Es kommt u. a. in abschüssiger Situation zu Erosionserscheinungen mit Schäden an der Deckschicht. Weiterhin treten beispielsweise durch auf den Wegen ausgebrachte Fremdmaterialien (Holzhackschnitzel oder Lehm Kies) auch negative Veränderungen der Trophie- und pH-Wertstufen auf. Auch durch mitgeführte Hunde kommt es zu Nährstoffanreicherungen. Besonders beeinträchtigt wird das Gebiet auch immer wieder durch freilaufende Hunde, hier insbesondere zur Brutzeit und bei Weidehaltung.

Durch bauliche Reste (Fundamente, Betonbecken usw.) aus dem 2. Weltkrieg sowie ausgebrachten Gartengehölzen sind Teile des Gebietes stark anthropogen überprägt.

Die Nicht-Nutzung des so genannten Wäldchens führt zur Waldbildung, die hier dem allgemeinen Entwicklungsziel der Offenhaltung des Gebietes entgegensteht. Die Flächen nördlich des Wäldchens werden intensiv als Grünland genutzt. Auch Flächen innerhalb des erweiterten Managementplan-Geltungsbereichs unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung. Von den Vorlandflächen wird z. Zt. etwa

1/3 intensiv beweidet, 1/3 unterliegt einer Mähnutzung und ein weiteres Drittel bleibt ungenutzt. Das im Süden an das NSG angrenzende Klärwerk und die Bodenabbauflächen bringen weitere Störungen und Belastungen mit sich. Auch wirken sich im Gebiet liegende Parkplatzflächen negativ auf die Heideflächen aus. Weiterhin treten Störungen auf durch Flugdrachenbetrieb, Diebstahl und Beschädigung von Schildern sowie durch das Befahren von Wanderwegen mit Fahrrädern.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Der überwiegende Flächenanteil befindet sich im Eigentum von Privatbesitzern (u. a. Losinteressentenschaft mit 53 Einzelgrundstücken und weiteren Privateigentümern). Weitere Flächen gehören der Gemeinde Wenningstedt. Im Naturschutzgebiet und westlich davon befinden sich Flächen im Eigentum des Landschaftszweckverbandes Sylt und weitere Privatflächen, die mit grundbuchlichen Auflagen für Zwecke des Naturschutzes gesichert sind.

2.4. Regionales Umfeld

Im Norden und im Süden grenzt mit den Ortschaften Kampen und Braderup geschlossene Wohnbebauung an die Heideflächen an, die das Gebiet gleichzeitig einzwängen und eine direkte Anbindung an weitere Heideflächen verhindern. Durch die Straße im Westen ist eine direkte Verbindung zu den Schutzgebieten auf der Westseite der Insel stark eingeschränkt bzw. für bestimmte Arten nicht möglich. Da westlich der Straße ein Golfplatz anschließt, werden von dort keine Nährstoffe in das FFH-Gebiet eingetragen. Das NSG ist ein beliebtes Erholungsgebiet auf der Insel Sylt, auch bzw. insbesondere bei weniger schönem Strandwetter. Das Wanderwegenetz ist Bestandteil des Wegekonzeptes der Insel Sylt (Stand: 2010). Das Gebiet ist über Parkplätze im Bereich Kampen (Restaurationsbetrieb), am ehemaligen Wäldchen und südlich der Ortslage Braderup gut erreichbar. Ferner ist der im Gebiet liegende Reitweg an das übergeordnete Reitwegenetz angeschlossen.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Viele Flächen unterliegen als Heiden, Dünen, Trockenrasen, Borstgrasrasen, Salzwiesen, Priele, Steilküsten (Kliff), Strandwälle usw. dem gesetzlichen Schutz gem. § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG. Seit dem 5. März 1979 ist der zentrale Bereich als Naturschutzgebiet rechtlich gesichert. Im Gebiet vorkommende Grabhügel unterliegen dem DSchG, 2002. Außerdem wird das Weiße Kliff als geologische bedeutende Erscheinungsform „Geotop“ geführt. Das aktuell fertig gestellte Wegekonzept Sylt bietet eine gute Grundlage für die Regelung der Wegesituation im Gebiet.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zur Ziffer 3.1. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB), wurden jedoch gebietsspezifisch angepasst. In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Die nachfolgenden Angaben wurden auf die „Braderuper Heide“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Dünen- und Heidelandschaften Nord- und Mittel-Sylt zugechnitten.

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha	%	
1150*	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	0,30	0,5	A
1210	Einjährige Spülsäume	0,50	0,5	B
1220	Geröll- und Kiesstrände mit Vegetation aus mehrjährigen Arten	0,50	0,5	B
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	1,75	1	A
1330	Salzgrünland des Atlantiks, der Nord- und Ostsee mit Salzschwaden-Rasen	18,00	12	A
1330	Salzgrünland des Atlantiks, der Nord- und Ostsee mit Salzschwaden-Rasen	18,00	12	B
2130*	Graudünen der Küsten mit krautiger Vegetation	0,50	0,5	A
2130*	Graudünen der Küsten mit krautiger Vegetation	4,00	3	B
2140*	Küstendünen mit Krähenbeere	10,00	7	A
2140*	Küstendünen mit Krähenbeere	15,00	10	B
2140	Küstendünen mit Krähenbeere	5,00	3	C
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix	0,3	0,5	A
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix	1,50	1	B
4030	Europäische trockene Heiden	8,50	7	A
4030	Europäische trockene Heiden	35,00	23	B
6230*	Borstgrasrasen	0,50	0,5	A

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: beschränkt

3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße ¹⁾	Erhaltungszustand ¹⁾
	Zauneidechse	P	C/ ältere Angaben
	Kreuzkröte	P	C

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig/ P: vorhanden (ohne Einschätzung)

- 3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4(2) Vogelschutz-Richtlinie
Die Brutvogelbestände werden in Teilen des NSG Braderuper Heide durch den betreuenden Verband Naturschutzgemeinschaft Sylt e.V. erfasst.
Im Jahr 2010 wurden gemäß Betreuungsbericht im Vorland folgende Brutvogelarten erfasst (BP = Brutpaare):

- Brandgans 19 BP
- Austernfischer 12 BP
- Säbelschnäbler 5 BP
- Sandregenpfeifer 1 BP
- Kiebitz 4 BP
- Rotschenkel 7 BP

Der Bestand dieser Arten ist in den letzten Jahren relativ konstant geblieben. Die von 2003 bis 2008 vorhandene Lachmöwenkolonie hat sich aufgelöst.

Der Vorlandbereich besitzt zudem Bedeutung als Hochwasserrastplatz für Wat- und Wasservögel auf.

Auf dem Geestkern kommen Feldlerche und Wiesenpieper als Brutvogel vor. Eine systematische Brutvogelerfassung liegt für diesen Bereich nicht vor.

- 3.4. Weitere Arten und Biotope

Angaben von HOBÖHM (1980), LEGUAN (2006), NEUHAUS (2004), GÜRLICH; LISKEN-KLEINMANS & HAACK (2002), TRIOPS (2006) sowie eigene Erfassungen:

Artnamen/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus	Bemerkung
Pflanzenarten:		
<i>Antennaria dioica</i> – Gewöhnliches Katzenpfötchen	RL 1	
<i>Anthyllis vulneraria</i> – Wundklee	RL 3	
<i>Arnica montana</i> – Arnika	RL 1	
<i>Avenochloa pubescens</i> – Gewöhnlicher Flaumhafer	RL 2	
<i>Botrychium lunaria</i> – Echte Mondraute	RL 1	
<i>Carex distans</i> – Entferntährige Segge	RL 1	
<i>Carex extensa</i> – Strandsegge	RL 2	
<i>Carex panicea</i> – Hirse-Segge	RL 3	
<i>Carlina vulgaris</i> – Gewöhnliche Golddistel	RL 3	
<i>Centaurium littorale</i> – Gewöhnliches Strand-Tausendgüldenkraut	RL 3	
<i>Cerastium diffusum</i> – Viermänniges Hornkraut	RL 3	
<i>Cuscuta epithymum</i> – Thymian-Seide	RL 1	
<i>Dactylorhiza maculata</i> – Geflecktes Knabenkraut	RL 2	
<i>Danthonia decumbens</i> – Zweizahn	RL 3	
<i>Euphrasia stricta</i> – Augentrost	RL 3	
<i>Filago minima</i> – Kleines Filzkraut	RL 3	
<i>Genista anglica</i> – Englischer Ginster	RL 3	
<i>Genista pilosa</i> – Behaarter Ginster	RL 2	
<i>Genista tinctoria</i> – Gewöhnlicher Färberginster	RL 1	

Artnamen/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus	Bemerkung
<i>Gentiana pneumonanthe</i> – Lungen-Enzian	RL 1	
<i>Halimione pedunculata</i> – Stielfrüchtige Salzmelde	RL 2	
<i>Hypericum pulchrum</i> – Schönes Johanniskraut	RL 3	
<i>Jasione montana</i> – Berg-Sandglöckchen	RL 3	
<i>Nardus stricta</i> – Borstgras	RL 3	
<i>Pedicularis sylvatica</i> – Wald-Läusekraut	RL 1	
<i>Polygala vulgaris</i> – Kreuzblümchen	RL 1	
<i>Potentilla sterilis</i> – Erdbeer-Fingerkraut	RL 3	
<i>Rhinanthus minor</i> – Kleiner Klappertopf	RL 2	
<i>Rhinanthus serotinus</i> – Großer Klappertopf	RL 3	
<i>Rosa pimpinellifolia</i> – Bibernelle	RL 1	
<i>Sagina nodosa</i> – Knotiges Mastkraut	RL 2	
<i>Silene otites</i> – Ohrlöffel-Leimkraut	RL 1	
<i>Scorzonera humilis</i> – Niedrige Schwarzwurzel	RL 1	
<i>Succisa pratensis</i> – Gewöhnlicher Teufelsabbiss	RL 2	
<i>Thalictrum flavum</i> – Gelbe Wiesenraute	RL 3	
<i>Thymus pulegioides</i> – Gewöhnlicher Arznei-Thymian	RL 3	
<i>Trichophorum caespitosum</i> – Gewöhnliche Rasenbinse	RL 2	
<i>Vaccinium uliginosum</i> – Gewöhnliche Rauschbeere	RL 3	
<i>Viola canina</i> – Hundsvielchen	RL 3	
<i>Scapania irrigua</i>	RL 3	Moos
<i>Cladonia arbuscula</i> ssp. <i>Mitis</i>	RL 3	Flechte
Tierarten		
Käfer: 45 RL Arten	RL 1 – 3	Käfer
Spinnen: 17 RL Arten	RL 1 – 3	Spinnen
Gesetzlich geschützte Biotope/ § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG		
Borstgrasrasen		
Dünen		
Feuchtheiden		
Priele		
Salzwiesen		
Steilküste		
Strandwall		
Strandseen		
Trockene Sandheiden		
Trockenrasen		
RL = Rote Liste: RL 1 = vom Aussterben bedroht; RL 2 = stark gefährdet; RL 3 = gefährdet; RL nat. V = nationale Verantwortung; V = Vorwarnliste Vögel		

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1016-392 „Dünen- und Heidelandschaften Nord- und Mittelsylt“ und das Gebiet DE -0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete, Teilgebiet Nordfriesische Inseln“ ergeben sich aus Anlage 2 und sind Bestandteil dieses Planes. Für die hier betrachteten Teilbereiche des FFH- und Vogelschutzgebietes gelten die „übergreifenden Ziele“ sowie die für die im Teilgebiet vorkommenden FFH-LRT und FFH-Arten bzw. Vogelarten (siehe Ziffer 3).

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Gem. NSG-Verordnung vom 5.3.1979 gilt: *„Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz und der Erhaltung einer auf der Kampen-Wenningstedter Geest zwischen Kampen und Braderup stockenden, atlantischen Heide mit erdgeschichtlichen, pflanzensoziologischen und zoologischen Besonderheiten einschließlich der Kliff-, Strand- und Vorlandbildungen am und nördlich des Weißen Kliffs. In dem Naturschutzgebiet ist die Natur in ihrer Ganzheit zu erhalten und, soweit erforderlich, zu entwickeln und wiederherzustellen.“*

Das Gebiet ist als ein „Schwerpunktbereich“ der landesweiten Biotopverbundplanung sicherzustellen. Ferner soll eine großflächige Offenlandschaft (Geest) als halbnatürlicher Lebensraum erhalten werden. Auch für die Vorlandflächen ist der offene Charakter ein sehr wichtiges Erhaltungs- und Entwicklungsziel.

Die Erhaltung der als geomorphologisch bedeutsamen Nehrungshaken und das als sog. Geotop eingestufte Kliff sind von zentraler Bedeutung und entsprechend sicherzustellen. Im Gebiet wurden ferner geschützte archäologische Denkmale festgestellt, die es zu erhalten gilt.

Der überwiegende Flächenanteil unterliegt gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG dem gesetzlichen Biotopschutz.

5. Analyse und Bewertung

5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Ziele der NSG-Verordnung, Aspekte, die sich aus dem gesetzlichen Biotopschutz ergeben und FFH-Kriterien sind im überwiegenden Teil identisch und werden nachfolgend dargestellt:

- Von Bedeutung sind natürliche Anlandungen, Windeinwirkung mit Sandverwehungen und Sandumlagerungen, Hochwassersituationen oder quellige Wasseraustritte im Vorlandbereich, sowie Abbrüche oder Hangrutschungen am Kliff, ablaufende Bodenbildungsprozesse auf Geest- und Dünenstandorten usw., die sehr eng mit der geomorphologischen Entstehung und Entwicklung des Gebietes verknüpft sind und u. a. Grundlage für das Vorkommen bzw. für die Entwicklung der gebietscharakteristischen Vegetation ist.

Dies gilt insbesondere für die LRT 1150 (Lagune), LRT 1210 (Spülsäume), LRT 1220 (Geröll- und Kiesstrände), LRT 1230 (Steilküsten) oder LRT 1330 (Salzwiesen).

- In Abstimmung mit örtlichen Akteuren kann die bestehende traditionelle Nutzung der Vorlandflächen im Sinne der bestehenden Dreiteilung extensiv fortgeführt werden (siehe Ziffer 6.1.2).
- Die Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes ist eines der besonders wichtigen Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das Schutzgebiet, speziell für Feuchtheiden, Feuchtsenken oder für die Vorlandflächen einschließlich der hier vorkommenden und angepassten Arten. Insgesamt wäre ein dem „natürlichen Zustand“ angenäherter Grundwasserstand und Oberflächenwassersituation anzustreben, um für diesen speziellen Lebensraum günstige Entwicklungszustände gewährleisten zu können.
- Ein weiteres wichtiges Ziel für das Gebiet ist der Erhalt bzw. die Entwicklung von Magerstandorten mit Heiden, Dünen, Trockenrasen usw., die an eine niedrige Trophiestufe (nährstoffarme Verhältnisse) gebunden sind und den natürlichen Bedingungen entsprechen sollen. Auch für die Vorlandflächen ist die entsprechend natürliche Trophiestufe sicherzustellen.
- Für die Zukunft ist der Erhalt der Trophiestufe bzw. eine weitere Ausmagerung der Flächen (auch der Biotopflächen) von überragender Bedeutung. Wichtig sind eine Fortsetzung der bisher durchgeführten Maßnahmen, wie Schafhüteweidung, die Zurückdrängung der *Rosa rugosa* (Kartoffelrose), sowie sonstige Maßnahmen, wie das Plaggen und das Brennen.
- Auf Grund der vergleichsweise geringen Breite des Gebietes in Ost-West-Richtung besteht eine hohe Anfälligkeit gegenüber direkten Nährstoffeinträgen. Diese stammen von den westlich angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Hier gilt es, die Nährstoffeinträge weiter zu reduzieren.
- Im Gegensatz zu den sonst auf Sylt verbreiteten Heiden auf Dünen hat das Gebiet eine herausragende Bedeutung als sog. Geestheide. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine der größten Geestheiden auf Sylt. Auch im Schleswig-Holsteinischen Vergleich steht die Braderuper Heide weit vorn.
- Z. T. hochgradig gefährdete Pflanzengesellschaften, wie kleinräumig wechselnde und ineinander greifende Vegetationseinheiten der trockenen Sandheiden, Trockenrasen, kleinflächige Borstgrasrasenbestände, Feuchtheiden, Feuchtsenken sowie trockenen Dünen oder Salzwiesen, sind zu sichernder und ggf. zu entwickelnder Schutzgegenstand des Gebietes.
- Grundlegend sind typische und charakteristische pH-Werte, die entsprechend als Schutzziel sicherzustellen wären.
- Ein weiteres zentrales Schutz- und Entwicklungsziel ist der Erhalt der charakteristischen und typischen Artenvielfalt des Gebietes und die Biotope als Lebensraum auch für seltene Pflanzen- und Tierarten. Auf Grund der hohen Artenzahlen mit charakteristischen und typischen Arten leistet das Gebiet einen sehr wichtigen Beitrag zur lokalen und auch überregionalen Biodiversität. Ei-

ne besondere Bedeutung haben der Erhalt und die Aktivierung der Samenbank. Die Durchführung von geeigneten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen durch Einführung bzw. Nachahmung der fehlenden Naturereignisse sowie der alt überlieferten extensiven Formen der Nutzung, wie z. B. Beweidung (mit Schafen in Hüttehaltung) und kontrolliertes Brennen, um eine Gehölzansiedlung auf den Offenflächen zu verhindern bzw. zurückzudrängen, um Streuschichten abzubauen bzw. deren Neubildung aus Artenschutzgründen zu unterbinden und um Pioniersituationen herzustellen, ist zu gewährleisten.

- Für das Gebiet ist es grundsätzlich wichtig, große zusammenhängende Flächen mit unzerschnittenen Lebensräumen sicherzustellen. Hierdurch soll eine ungehinderte Ausbreitung bzw. ein Artaustausch innerhalb des Gebietes ermöglicht werden. Für viele Arten der trockenen Sandheide, Feuchtheide, Borstgrasrasen usw. ist eine Vergrößerung der Freiflächen von herausragender Bedeutung (Stichwort: Minimalareal für Lebensräume und Arten).
- Günstig ist die Lage zum angrenzenden FFH-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und die direkte Verbindung zum NSG Nielönn; wenn auch nur über einen schmalen Korridor.
- Zu berücksichtigen ist, dass die Vegetation und entsprechend typische Arten in der Regel zeitverzögert auf bestimmte Pflegezustände, veränderte Nährstoffsituationen, Veränderungen im Wasserhaushalt, pH-Werte usw. reagieren. Dies bedeutet, dass die aktuell vorkommende Vegetation im Grunde die Rahmenbedingungen aus früheren Jahren bzw. in bestimmten Fällen aus Jahrzehnten vorher widerspiegeln kann und dass die aktuellen biotischen und abiotischen Rahmenbedingungen dazu führen können, dass sich die Pflanzengesellschaften bzw. FFH-Lebensraumtypen in einen ungünstigeren Erhaltungszustand entwickeln.
- Durch die langjährig stattfindenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen konnten Pflegerückstände, die sich seit Jahrzehnten ergeben haben, graduell abgebaut werden. Obwohl sich die Vegetationsbestände in einem vergleichsweise guten Zustand befinden, ist es bisher jedoch noch nicht gelungen, die negative Entwicklung von Artbeständen (z. B. Arnika, Schwarzwurzel, Knabenkraut usw.) umzukehren. Zwingend erforderlich ist daher der weitere Abbau der vorhandenen Streuschichten. Es kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass die Vegetations- und Artbestände durch entsprechend geeignete Maßnahmen erhalten und sachgerecht entwickelt werden können. Besonders wichtig ist hier die Entwicklung von Arten aus der anstehenden Samenbank für entsprechend langlebige Diasporen, damit sich verschollene Arten wieder ansiedeln können bzw. um stabile Populationen aufbauen zu können. Kurzlebige Samen sollen beispielsweise mit Hilfe der Schafhüttebeweidung über das Gebiet verbreitet werden.
- Die im Gebiet ablaufende Gehölzentwicklung steht dem Entwicklungsziel entgegen und muss entsprechend unterbunden werden. Dies gilt insbesondere für als problematisch geltende nicht heimische Arten, wie Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) und Kartoffelrose (*Rosa rugosa*). Sie breiten sich sowohl in der Heide als auch auf Vorlandflächen aus und führen zum Verlust von Heide- und Dünenlebensräumen. In größeren Bereichen konnte die Rose mittels gezielter Schafhüttebeweidung zum Absterben gebracht werden.

- Da Naturwege/ Naturpfade im Gebiet vielfach zu sog. wassergebundenen Wegen umgestaltet werden, und damit Lebensräume für Wärme liebende - und an Sand gebundene Insektenarten verloren gehen, ist ein kleinflächiges Plaggen ggf. sinnvoll.
- Der Erholungsdruck auf das Gebiet hat in den vergangenen Jahren bzw. Jahrzehnten stetig zugenommen. Durch die langjährig stattfindenden intensiven Schutzbemühungen der Naturschutzgemeinschaft Sylt e.V. wurden in mühevoller Kleinarbeit viele Trampelpfade geschlossen, so dass sich heute ein eindeutiges Wegenetz etabliert hat und Zerstörungen der Vegetationsbestände weitgehend unterbunden werden. Die intensiven Bemühungen zur Besucherlenkung müssen künftig, nach Möglichkeit zusammen mit der Besucherinformation (BIS) weitergeführt werden.
- Maßnahmen des Küstenschutzes finden im Gebiet nur in geringem Umfang statt. In der NSG-VO ist der Küstenschutz bzw. die Freistellung von Maßnahmen des Küstenschutzes in § 5 berücksichtigt.
- Die Jagdausübung wird durch die bestehende Naturschutzgebietsverordnung geregelt (Jagdausübung zulässig). Mit der Genehmigung des Managementplanes gehen keine Einschränkungen der Jagdausübung einher.

6. Maßnahmenkatalog

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

6.1.1. Geestkern mit Heiden, Borstgras- und Trockenrasen

- Die Heiden wurden auf kleinen Teilflächen beispielsweise im Jahre 1989 geplaggt (eine vegetationskundliche Begleituntersuchung der maschinell geplaggteten Heideflächen wurde im Jahre 1991 von GAUL vorgenommen). Die Maßnahmen sind im Hinblick auf den Nährstoffaustrag ein voller Erfolg. Einige Plaggflächen haben sich ausnahmslos mit typischen Heidearten des *Nardo-Callunetea* wiederbesiedelt.
- Im Jahre 2004 erfolgte durch NEUHAUS eine wissenschaftliche Begleitung von in den Jahren 1991/ 1992 und 2000/ 2001 durchgeführten Pflegearbeiten.
- Für das im Gebiet auf Teilflächen durchgeführte kontrollierte Brennen hat GOLDAMMER im Jahre 2001 erste Schlussfolgerungen gezogen. Als ein wichtiges Ergebnis sind die Witterungsbedingungen, die über Erfolg bzw. Misserfolg der Maßnahme entscheiden. Ausreichendes Austrocknen der Vegetation vor dem Brennen und niedrige Luftfeuchtigkeit und auch mittlere Windstärken sind für den Brennerfolg notwendig.
- Die seit 1999 stattfindende Schafhütebeweidung der Heiden- und Trockenrasenflächen wurden mit erster Erfolgskontrolle durch NEUHAUS, 2001 wissenschaftlich begleitet. Folgende Ergebnisse wurden festgehalten:
 - In allen tatsächlich beweideten Bereichen kann die Heideverjüngung von *Calluna vulgaris* (Heidekraut) als erfolgreich angesehen werden.

- Die Verminderung der Gräserbiomasse war ebenfalls erfolgreich.
- Die Verbreitung von Gräsern ist im Berichtsjahr nicht ersichtlich zurückgegangen.

- Die Beweidung vermindert Blütenansatz und Samenproduktion von *Molinia coerulea*.
- Eine Erleichterung der Heidebesiedlung und -etablierung durch die mechanische Belastung der Grasdecke konnte außerhalb der Dauerbeobachtungsflächen nachgewiesen werden.
- Die Reichweite der Beweidung nimmt, ausgehend vom Pferch nach Norden und Süden ab und sollte erweitert werden.
- Der weitere Einsatz der Schafherde wird nachdrücklich empfohlen.

- Das Zurückdrängen nicht heimischer Arten, wie die Bekämpfung der Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) ist auf Teilflächen bereits erfolgreich durchgeführt worden. Die Art wurde durch die Schafhüteweidung bei entsprechender Beweidungsintensität zum Absterben gebracht.

- Der Erwerb von landwirtschaftlichen Nutzflächen über Kompensationsgeldern, die Einbeziehung von Flächen aus dem nationalen Naturerbe (Stichwort: beschränkte persönliche Dienstbarkeit), die Flächenentwicklung und entsprechende Pflegemaßnahmen bilden einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Flächenqualität der hochwertigen Heiden.

- Die durch die Naturschutzgemeinschaft Sylt e.V. über Jahrzehnte vorgenommene Besucherlenkung im weiteren Sinne (Beschilderung, Sperrung von Trampelpfaden, Verhinderung von Erosion, direkte vor Ort Betreuung durch Zivildienstleistende, Führungen usw.) hat zu einem Erhalt und damit zu einer Verbesserung der Situation im Gebiet geführt. Die Wegesituation wurde in das Besucherlenkungskonzept Sylt aufgenommen. Die Umsetzung erfolgt über den Landschaftszweckverband (LZV)-Sylt. Auch wurde seitens der Naturschutzgemeinschaft Sylt e. V. ein erstes Besucherinformationssystem etabliert. Unterstützt wurden die Maßnahmen durch ein weitergehendes Informationsangebot im Informationszentrum in der Ortschaft Braderup. Durch die Naturschutzgemeinschaft Sylt wurde ferner die Lenkung der Reitwege erfolgreich realisiert.

- Die Beseitigung von Gartengehölzen (z. B. im Süden des Gebietes) wurde wiederholt durchgeführt und ist weiterhin erforderlich.

- Im Bereich der Wuldeschlucht wurde ein verlandetes Gewässer wieder hergestellt.

6.1.2. Vorland (Lebensraumtyp Salzwiese)

Ca. 1/3 der nutzbaren Vorlandflächen wird als Weidegrünland genutzt; es erfolgt eine Beweidung mit Rindern. Auf einem weiteren Drittel findet Mähnutzung statt. 1/3 der Vorlandfläche wurde bisher landwirtschaftlich nicht genutzt und der Sukzession überlassen. Diese Aufteilung der Nutzung des Vorlandbereichs wurde im Jahre 1989 als Kompromisslösung erarbeitet und findet seine Grundlage in der Naturschutzgebietsverordnung.



Heideentwicklung nach durchgeführten Plaggmaßnahmen

6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des sogenannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6.2.1. Geestkern/ Heide: LRT 1230, 2140, 4010, 4030 und 6230

- Als geologische Formation bedarf die Steilküste (Weißes Kliff) keiner Sicherungsmaßnahmen. Wichtig ist hier die unbeeinflusste Entwicklung, so dass ein Festlegen nicht erfolgen darf.
Bei notwendigen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Kläranlage Braderup ist der Eingriff unter die Erheblichkeitsschwelle zu minimieren. Ansonsten siehe Ziffer 6.2.
- Um den Zustand der Heiden im weiteren Sinne (LRT 2140, 4010, 4030 und 6230) erhalten zu können, sind die bisher erfolgreich durchgeführten Heidepfllegemaßnahmen (Hüteschafbeweidung, Brennen, Plaggen und ggf. Mahd) fortzusetzen. Für den LRT Heide am Kliff stehen das kontrollierte Brennen oder die Hüteschafbeweidung als Pflegemaßnahme im Vordergrund.
- Bevorzugt muss die jährlich stattfindende Beweidung der LRT 4010 und 4030 mit Hüteschafen fortgeführt werden.
- Für den Fall, dass eine Schafhütebeweidung nicht realisiert werden kann, ist für die LRT 4010 und 4030 das Plaggen oder die Mahd vorzusehen. Ggf.

stellt auch das kontrollierte Brennen auf Teilflächen eine geeignete Maßnahme dar. Das kontrollierte Brennen ist jedoch nur in ausreichend großem Abstand zu Wohnsiedlungen und Einzelhäusern möglich (vgl. Kartenanlage). Es sollen erfolgen:

- das Plaggen kleinflächig in einem Turnus von 10 - 15 Jahren
 - das kleinflächige kontrollierte Brennen alle 10 - 15 Jahre.
- Der LRT 6230 und der Trockenrasen (vgl. Kartenanlage) werden über eine Schafhüteweidung erhalten und entwickelt.
 - Die Entwicklung von *Ulex europaeus* (Stechginster) muss beobachtet werden. Für den Fall, dass sich die Art im Gebiet zu stark ausbreitet, muss ggf. überlegt werden Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
 - Die Windwurfflächen an der Straße in der Mitte des Gebietes müssen sich selbst überlassen werden (gem. rechtskräftigem Gerichtsurteil); wichtig ist jedoch, dass sich die Spätblühende Traubenkirsche von hier aus nicht weiter ausbreitet.
 - Ferner sind die grundbuchlichen Vorgaben für die Privatflächen und die Flächen des Landschaftszweckverbandes Sylt umzusetzen: In der Grundbuchabsicherung auf der Privatfläche heißt es: *„Beschränkte Persönliche Dienstbarkeit: Der Eigentümer/ die Eigentümerin hat die zur Erreichung der Erhaltungsziele des Netzes Natura 2000 auf Sylt bzw. des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes „Braderuper Heide/ Sylt“ erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden. Die Grundstücke dürfen dauerhaft nur zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden. Insbesondere sind jegliche Düngung sowie bodenverbessernde Maßnahmen oder die Behandlung mit chemischen Mitteln unzulässig.“*. Teilflächen können als Pferchflächen genutzt werden - ggf. mit Mahd, um die Flächen auf einem niedrigen Nährstoffniveau zu halten.

Die Verwendung von Holz-Hackschnitzel zur Wegeunterhaltung und Wegeausbesserung auf Reit- und Wanderwegen führt zu Nährstoffanreicherungen und pH-Wert-Veränderungen im Gebiet. Alternative Versuche mit Heide/Plagmaterial führten nicht zum Erfolg im Sinne der Unterhaltung. Hier gilt es weiter praktikable Alternativen zu suchen, damit weitere Nährstoffanreicherungen zukünftig vermieden werden.

6.2.2. Vorland im weiteren Sinne (LRT 1150, 1120, 1330 und 2130)

Sehr wichtig ist die Eigenentwicklung des Kliffs, des Strandes sowie des Strandwallsystems und der Vorlandflächen. Für die LRT 1150, 1210 (LRT wurden wegen geringer Flächengrößen nicht in der Bestandskarte dargestellt), 2130 und 1330 sind Maßnahmen nicht erforderlich. Dies bedeutet, dass auf 1/3 der Salzwiesenflächen (LRT 1330) die Eigenentwicklung im Vordergrund steht. Der Nordteil des Vorlandes wird als Weidefläche genutzt und der südliche Teil unterliegt einer Mähwiesennutzung. Diese Nutzung entspricht der langjährigen traditionellen Nutzung und ist im derzeitigen Umfang und Intensität mit den Erhaltungszielen vereinbar. Eine Intensivierung der Nutzung ist unzulässig.

Die Bekämpfung der Staude Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) ist ein wichtiges Anliegen, um die Ausbreitung der Art im Gebiet frühzeitig zu unterbinden.

Ggf. ist eine Anpassung der NSG-Verordnung sinnvoll, um beispielsweise Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu präzisieren oder um Störungen durch Drachen und Modellflieger unterbinden zu können. Auch das Freilaufen von Hunden könnte direkt geregelt werden.



Schafhüteweidung in der Braderuper Heide

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt, d. h. die „weitergehenden Maßnahmen“ können nur mit Zustimmung der Eigentümer/Nutzer umgesetzt werden.

6.3.1. Geestkern/ Heide: LRT 2140, 4010, 4030, 6230

Die Verbesserung (im Sinne des Naturschutzes eine Ausmagerung) der im Naturschutzgebiet gelegenen Grünlandflächen wird angestrebt, um Nährstoffeinträge in das Naturschutzgebiet zu verhindern und um eine Vergrößerung von Wertflächen mit Lebensraumtypen (z. B. Heideentwicklung) zu erzielen.

Als Instrument kommen Entschädigungszahlungen für extensivere Nutzungsformen, Pacht oder ggf. auch Flächenerwerb in Frage. Die Eigentümer und Nutzer dieser Flächen sind derzeit zur Zustimmung bzw. Umsetzung der Extensivierungsmaßnahmen nicht bereit.

Auf der Windwurffläche in der Gebietsmitte (s. Ziff. 6.2) sollten die restlichen Gehölze beseitigt und die Fläche in die Schafbeweidung einbezogen werden, um

die Fläche ebenfalls zu einer Heidefläche zu entwickeln. Hier liegt derzeit ebenfalls keine Zustimmung vor.

Ferner ist es dringend erforderlich, die Ausbreitung der Kartoffelrose (*Rosa rugosa*), der Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Gartengehölzen einzudämmen und auch ein sukzessives Zurückdrängen dieser Arten z. B. mit Hilfe der Schafhütebeweidung voranzubringen. Ggf. ist eine einmalige vorherige Mahd angebracht, um das Ergebnis zu verbessern.

Vorgesehen ist ferner das flache Ausschleichen des verlandeten Kleingewässers im Bereich der Wuldeschlucht.

6.3.2. Vorland - LRT 1330

Durch Verschließen von Entwässerungsgräben soll insbesondere das Salzwasser länger auf der Fläche gehalten werden, wodurch die Situation für viele entsprechend daran gebundene Arten verbessert werden kann. Der Verschluss der Gräben kann jedoch nur durchgeführt werden, wenn genehmigte Einleitungen in diese Gräben nicht beeinträchtigt werden.

Bei der extensiven Weidenutzung soll auf die Entwicklung eines Blütenhorizontes und den Aufbau von Strukturen für z. B. Insekten hingewirkt werden.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die entweder zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten, etc.), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind, oder aber um Maßnahmen, die außerhalb des FFH-Gebietes durchgeführt werden sollen. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

6.4.1. Geestkern/ Heide: LRT 1230, 2140, 4010, 4030, 6230

Zwecks Qualitätssicherung und auch Vergrößerung des Gebietes und der Entwicklung von FFH-LRT ist z. B. die Heide-/ Trockenrasenentwicklung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen im Westen angrenzend an das FFH-Gebiet sinnvoll.

Um den Trockenflächenanteil zu vergrößern und auch die geschützten archäologischen Objekte zu sichern, sollte auch die Sukzessionsfläche umgebaut werden, um eine Heideentwicklung zu ermöglichen.

Besonders interessant sind Grünlandflächen im Bereich südlich der Wuldeschlucht, um eine Beweidung der nördlich gelegenen Flächen zu verbessern bzw. überhaupt ermöglichen zu können.

Geeignete Umsetzungsmöglichkeiten ergeben sich über eine Pacht oder Erwerb der Flächen, was grundsätzlich nur auf freiwilliger Basis erfolgen soll. Die Eigentümer und Nutzer dieser Flächen sind derzeit zur Zustimmung bzw. Umsetzung der Extensivierungsmaßnahmen jedoch nicht bereit.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Die Braderuper Heide ist Naturschutzgebiet. Die Verordnung von 1979 ist allerdings überarbeitungsbedürftig.

6.6. Verantwortlichkeiten

Gem. § 27 Abs. 2 LNatSchG ist die UNB des Kreises Nordfriesland für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Zuständigkeit wird vorgeschlagen, vorerst an der bewährten Aufgabenverteilung festzuhalten, die sich wie folgt darstellt: Der LZV übernimmt weiterhin die Trägerschaft für die Schafhütebeweidung auf Sylt; eine Förderung erfolgt durch das Land. Weiterhin übernimmt der LZV die Umsetzung des Wegekonzeptes Sylt. Der Kreis Nordfriesland übernimmt die Umsetzung von weiteren Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie z. B. das kontrollierte Brennen, die Mahd, das Plaggen oder die Beseitigung von Gehölzen. Die Naturschutzgemeinschaft Sylt begleitet als Schutzgebietsbetreuer weiterhin das Naturschutzgebiet und das FFH-Gebiet. Das Land S-H zeichnet für die Bereitstellung des BIS verantwortlich.

6.7. Kosten und Finanzierung

Die Schafhütebeweidung wurde bisher vom Landschaftszweckverband und vom Land Schleswig-Holstein gemeinsam finanziert. Die zukünftige Anteilsfinanzierung durch den LZV ist jeweils mit dem LZV abzustimmen. Das kontrollierte Brennen und die dazu erforderliche wissenschaftliche Begleitung sollten weiter verfolgt werden. Die Abwicklung soll wie bisher über den Kreis Nordfriesland (Untere Naturschutzbehörde) erfolgen. Da die Maßnahme sehr stark witterungsabhängig ist, sollte dem Kreis ein Kontingent zur Verfügung gestellt werden. Weitere Kosten sind noch zu ermitteln.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Erstellung des Managementplanes erfolgte in Abstimmung mit Flächeneigentümern, der Naturschutzgemeinschaft Sylt als Betreuer des NSG, den Gemeinden, der AG Landschaftsschutz, dem LZV und dem Kreis NF (UNB).

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

GAUL hat im Jahre 1991 die vorgenommenen Plaggarbeiten untersucht. Die Begleitung des kontrollierten Brennens hat GOLDAMMER im Jahre 2002 vorgenommen. NEUHAUS (2001) hat die Schafhütebeweidung begleitet. Mit der von NEUHAUS (2002) vorgenommenen Vegetationskartierung wurden die bisher im Gebiet durchgeführten Maßnahmen fachlich begleitet. Im Jahre 2006 wurde das Gebiet von TRIOPS kartiert, so dass eine weitere Grundlage vorliegt, die ein Monitoring möglich macht. Für die Salzwiesen liegt aus dem Jahre 1986 eine Kartierung vor. Eine weitere Kartierung hat TRIOPS im Jahre 2006 und NATURE CONSULT in den Jahren 2006/ 2007 vorgenommen. Ferner wurde die „Entwicklung von Tiergemeinschaften infolge von Pflegemaßnahmen in Trockenheide-Naturschutzgebieten“ vorgenommen und die landesweite Bedeutung des Gebietes für Faunenelemente nachgewiesen (VOIGT et al., 1992).

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der

Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Anhang

Anlage 1: Erläuterung zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für FFH- und Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein

Anlage 2: Erhaltungsziele, Auszug aus dem Amtsblatt

Anlage 3: Maßnahmenblätter 1-11

Karte 1: Übersicht

Karte 2: Bestand mit Biotoptypen und Lebensraumtypen

Karte 3: Maßnahmen

Karte 4: Eigentümer

9. Literatur

BÜRO FÜR BIOLOGISCHE BESTANDSAUFNAHMEN - BBS (2001): NSG Braderuper Heide, Sylt (Kreis Nordfriesland) - Anlage von 10 Dauerflächen auf einer Brandfläche, im Auftrage der Unteren Naturschutzbehörde, Kreis Nordfriesland.

DÖRING, E. (1963): Vegetationskundliche Untersuchung der Heidegesellschaften in Schleswig-Holstein, Dissertation, Universität Kiel, Polykopie, 151 Seiten.

GAUL, W. (1991): Vegetationskundliche Untersuchung maschinell geplagter Heideflächen im NSG Braderuper Heide, 60 S..

GOLDAMMER, J. G. (2002): Pflegebrennen in den Naturschutzgebieten Lütjenholm, Bordelum und Braderup, Schreiben an den Kreis Nordfriesland, 4 Seiten + 8 Seiten Anhang.

GÜRLICH, S.; A. LISKEN-KLEINMANS & A. HAACK - Büro für Biologische Bestandsaufnahmen (2002): NSG Braderuper Heide/ Sylt - Faunistische Bestandsaufnahmen - Käfer, Spinnen, Heuschrecken - unter besonderer Berücksichtigung der Heideflächen (Bewertung der Pflegemaßnahmen), 70 S, im Auftrage des Kreises Nordfriesland/ untere Naturschutzbehörde

HOBOHM, C. (1986): Die Salzwiesen von Sylt, Kieler Notizen, 18. Jahrgang, Heft 2, S. 57 – 99, Kiel.

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE: (1988): Entwicklungskonzept und Pflegeplan sowie Erweiterungsvorschläge für das Naturschutzgebiet Braderuper Heide, Sylt, Krs. Nordfriesland.

LEGUAN (2006): Textbeitrag zum FFH-Gebiet Arnika Heiden der Insel Sylt/ Erweiterung NSG Braderuper Heide (1016-304) im Rahmen der naturschutzfachlichen Grundlagenerfassung in Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein.

MÜLLER-EDZARDS, C & M. NASSAL (Naturschutzgemeinschaft Sylt e.V.) (1986): Arnika-Kartierung.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2002): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V - Kreis Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, kreisfreie Stadt Flensburg.

NATURE-CONSULT (2006/ 2007): Vegetationskartierung der Salzwiesen an der Westküste von Schleswig-Holstein 2006/2007 Auftraggeber: LKN-SH Nationalparkverwaltung.

NEUHAUS, R. (2001): Erfolgskontrolle von Heidepflege durch Schafsbeweidung auf der Insel Sylt, Berichtsjahr 2001, im Auftrage des Landschaftszweckverbandes.

NEUHAUS, R. (2002): Grundlagenerhebung zum Zustand des NSG „Braderuper Heide“, Zwischenbericht Vegetationskartierung

NEUHAUS, R. (2004): Vegetationskundliches Gutachten zum NSG „Braderuper Heide“ im Auftrag des Landschaftszweckverbandes Sylt.

RAABE, E.-W. (1964): Die Heidetypen Schleswig-Holsteins, Die Heimat, 71. Jahrg., Heft 6, S. 169-175, Neumünster.

SPRECKELSEN, R. (1989): Wull-Wolde-Wulde - Zur Geschichte der Salzwiesen im NSG Braderuper Heide auf Sylt, 22 S..

TRIOPS (2006): FFH-Monitoringprogramm in Schleswig-Holstein (2006) - Teilgebiet Braderuper Heide, im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

VOIGT, N.; S. RIEF & D. PAUSTIAN (1992): Entwicklung von Tiergemeinschaften infolge von Pflegemaßnahmen in Trockenheide-Naturschutzgebieten, im Auftrag des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein.

Anlage 1

Erläuterung zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für FFH- und Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein

Gebietsspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für Gebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind eine wesentliche Grundlage für die Managementplanung.

Sie sind für jedes einzelne Natura 2000-Gebiet in Schleswig-Holstein nach einer einheitlichen Grundstruktur formuliert und im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht worden.

Sie bestehen aus

1. dem Erhaltungsgegenstand und
2. den Erhaltungszielen, die wiederum differenziert sind in
 - 2.1 übergreifende und
 - 2.2 Ziele für Lebensraumtypen (LRT) und/oder Arten.

1. Erhaltungsgegenstand

Erhaltungsgegenstand der FFH-Gebiete sind alle

- Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I,
- Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. in Europäischen Vogelschutzgebieten alle
 - Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und
 - Zugvogelarten gemäß Art. 4(2) VRL, die in der Roten-Liste Schleswig-Holstein geführt sind, sowie
 - weitere Wat- und Wasservogelarten, die das jeweilige Gebiet als „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung“ charakterisieren, die in den jeweiligen Gebieten mit signifikanten Beständen vorkommen (§10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG), im Standarddatenbogen (SDB) also mit „A“, „B“ oder „C“ in der Spalte „Repräsentativität“ bzw. „Population“ eingetragen sind.

Innerhalb des „Erhaltungsgegenstandes“ erfolgt eine Differenzierung in LRT und Arten „von besonderer Bedeutung“ und „von Bedeutung“. Diese leitet sich aus der Bewertung der Vorkommen im SDB ab: Das Vorkommen ist für die Erhaltung des schleswig-holsteinischen Bestandes eines LRT oder einer Art „von besonderer Bedeutung“, wenn im SDB beim Kriterium „Gesamtbeurteilung“ eine Bewertung mit „A“ (hervorragender Wert) oder „B“ (guter Wert) erfolgt. Bei einer Bewertung mit „C“ (signifikanter Wert) ist das Vorkommen „von Bedeutung“. Vorkommen von prioritären Arten und LRT werden immer als „von besonderer Bedeutung“ eingestuft.

Die Differenzierung spielt in erster Linie bei Zielkonflikten im Rahmen des Gebietsmanagements eine Rolle.

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Die übergreifenden Ziele stellen die besondere Wertigkeit des Gebietes dar. Weiterhin sind hier Ziele, die für mehrere Arten oder LRT (s.u.) gelten, aufgeführt.

2.2 Ziele für LRT und Arten

Hier sind die konkreten Erhaltungsziele für die im Erhaltungsgegenstand aufgeführten Arten und LRT dargestellt.

Für FFH-Gebiete werden die Ziele getrennt für die LRT und Arten von „besonderer Bedeutung“ und von „Bedeutung“ dargestellt. LRT und Arten mit (mehreren) gleichen oder ähnlichen Erhaltungszielen sind zusammengefasst.

Bei den Vogelschutzgebieten werden die im Erhaltungsgegenstand genannten Vogelarten ohne die dort vorgenommene Differenzierung zu sog. ökologischen Gilden zusammengefasst, für die dann jeweils die gemeinsamen Ziele formuliert sind.

Die Erhaltungsziele für die schleswig-holsteinischen Natura 2000-Gebiete zielen auf die Umsetzung der unmittelbaren Verpflichtung aus Art. 6 (2) FFH-RL ab, eine Verschlechterung des Zustandes der Vorkommen der LRT und Arten zu verhindern („Verschlechterungsverbot“). Daher wird in den Zielen die Formulierung „Erhaltung“ gewählt. Ein „Entwicklungsaspekt“ ist hierin nicht enthalten.

Einige Vorkommen von Arten und LRT befinden sich aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die FFH-Richtlinie beinhaltet die Pflicht zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten, erlaubt dabei jedoch gebietsbezogen ein Ermessen.

In den gEHZ für die Natura 2000-Gebiete in Schleswig-Holstein sind daher Wiederherstellungsziele formuliert

- für alle prioritären Arten und Lebensraumtypen, deren Erhaltungszustand im Standarddatenbogen (SDB) mit „C“ (ungünstiger Zustand) eingestuft ist und
- für alle anderen Arten und Lebensraumtypen, die im SDB mit Erhaltungszustand „C“ und mit Gesamtwert (Land) „A“ (hervorragender Wert) eingestuft sind, sofern eine Wiederherstellbarkeit nach rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten möglich erscheint.

Die LRT oder Arten, für die sich hiernach ein Wiederherstellungserfordernis ergibt, sind in den „Übergreifenden Zielen“ genannt.

Auch die Verbesserung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Vorkommen der übrigen Arten und LRT ist wünschenswert und wird durch die Formulierung „Erhaltung“ nicht ausgeschlossen; die Wiederherstellung ist hier jedoch - anders als bei den Arten und LRT mit Wiederherstellungserfordernis - nicht verpflichtend.

Eine Änderung der im Amtsblatt veröffentlichten gEHZ ist bei einer nachweislichen Änderung des Vorkommens und des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art möglich. Dies wird im Rahmen des laufenden Monitorings zu den Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein und der regelmäßigen Aktualisierung der Meldedaten gegenüber der EU (Berichtspflicht) festgestellt.

Anlage: 2

**Auszug aus Amtsblatt (S. 14) Teilgebiet Braderuper Heide/ Überarbeitung: LLUR
Stand: März 2011**

Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung: (*: prioritäre Lebensraumtypen)

- 1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- 1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
- 2140* Küstendünen mit Krähenbeere
- 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*
- 4030 Trockene europäische Heiden
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen- (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Übergreifende Ziele

Erhaltung eines geologisch-standörtlich reich strukturierten Gebietes mit geomorphologisch bedeutsamen Kliffs und dynamischen Prozessen, mit großflächigen zusammenhängenden Küstengeestheiden sowie Vorlandflächen mit z.T. süßwasserbeeinflussten Salzwiesen, Strandwall- und Schlickformationen mit insgesamt natur-naher, in Teilen auch natürlicher Vegetation in standorts- und naturraumtypischer Komplexbildung der beteiligten Vegetationsgemeinschaften.

Zu erhalten ist insbesondere auch die bestehende Kohärenz zum angrenzenden NTP S-H Wattenmeer einschließlich angrenzender Küstenstreifen.

Für die Lebensraumtypen 1150*, 2130*, 2140* und 6230* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten, insbesondere des Küstenschutzes, wiederhergestellt werden.